

**Anhang II.8 „Austausch von Abwassereinleiterdaten“
zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
über den Datenaustausch im Umweltbereich**

Entsprechend § 2 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über den Datenaustausch im Umweltbereich handelt es sich bei den auszutauschenden Daten um Informationen, die zu den Themenbereichen des Anhangs I gehören, dornaufgeführt sind und nicht zusätzlich erhoben werden müssen. Die nachfolgenden Regelungen konkretisieren den Datenaustausch für den Bereich Austausch von Abwassereinleiterdaten (als Teilkomplex von „12.09 Abwasserentsorgung“ des Anhangs I).

1. Zweck der Datenübermittlung

Die Übermittlung von Abwassereinleiterdaten der Länder an das Umweltbundesamt dient im wesentlichen

- der Berichterstattung über den Vollzug von abwasserbezogenen EU-Richtlinien
- dem Informationsbedarf im Zusammenhang mit Lieferungen an die Europäische Umweltagentur
- der Berichterstattung zu internationalen branchen- und/oder einzelstoffbezogenen Gewässerschutzregelungen nach dem Stand der Technik (z.B. PARCOM, HELCOM)
- der Erstellung von branchen-, einzelstoff- und/oder flussgebietsbezogenen Emissionsinventaren im Rahmen der Berichterstattung zu internationalen Übereinkommen (z.B. Int. Nordseeschutzkonferenz, IKSR, IKSE)
- der Verpflichtung des Umweltbundesamtes zur Umweltdokumentation (z.B. im Rahmen von „Daten zur Umwelt“)

2. Vorgehensweise bei der Datenübermittlung

Der Datenaustausch erfolgt flächendeckend für Direkteinleiter; soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. Umfang, Zeitpunkt und Art des Datenaustausches zwischen den zuständigen Landesbehörden und dem Umweltbundesamt werden in den Anlagen geregelt.

Die Validierung, die statistische Auswertung und die Bewertung der Daten erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Umweltbundesamt und den datenliefernden Länderdienststellen bzw. den jeweils zuständigen LAWA-Arbeitsgremien.

3. Zuständige Stelle der Länder

Jedes Land benennt eine zuständige Stelle, die als unmittelbarer Ansprechpartner des Umweltbundesamtes fungiert. Sie ist für die Organisation des Datenaustausches zuständig.

Anlage 1

Berichtspflicht zur EG-Gewässerschutzrichtlinie 76/464/EWG und Tochterrichtlinien

Die Beantwortung der Fragen durch den Bund entsprechend dem vorgeschriebenen EU-Fragebogen erfordert eine Datenerhebung bei den Bundesländern. Zur Erhebung der Daten in den Ländern, unter Berücksichtigung, dass die Daten in den meisten Fällen von nachgeordneten Behörden erhoben und für die Weitergabe aufbereitet werden müssen, hat der LAWA-AK „Industrie und Gewerbe“ mit dem Ziel der Arbeitserleichterung eine Ausarbeitung erstellt. Diese Ausarbeitung liegt den Ländern vor.

Für die Stoffe:

Quecksilber

Cadmium

Tetrachlormethan

Hexachlorbenzol

Hexachlorbutadien

Trichlormethan

1,2-Dichlorethan

Trichlorethen

Trichlorbenzol

werden von den Ländern die im folgenden beschriebenen Daten erstmalig bis zum 01.04.2002 und weiterhin im Abstand von drei Jahren an das Umweltbundesamt übermittelt.

Es werden Daten für alle Betriebe übermittelt, die von den EG-Regelungen betroffen sind, d.h. alle Betriebe oberhalb eventueller Ausschlusschwellenwerte der EG-Richtlinien. Sofern diese höher liegen als mögliche Ausschlusswerte in den deutschen Umsetzungsregelungen (in der Regel existieren keine Ausschlusschwellenwerte in den deutschen Regelungen), liefern die Bundesländer Gesamtaggregationen bzw. Abschätzungen für diese nicht primär betroffenen Teilbereiche.

Es werden folgende **Stammdaten der Betriebe**, für die Anforderungen auf Basis der Richtlinie 76/464/EWG und Tochterrichtlinien festgeschrieben sind, übermittelt:

- Eindeutige Landeskennziffer;
- Stoffe, für die Anforderungen auf Basis der Richtlinie 76/464/EWG und Tochterrichtlinien festgeschrieben wurden;
- Relevante Anhänge nach § 7a WHG entsprechend der Zuordnung der EG-Herkunftsbereiche zu den Herkunftsbereichen nach § 7a WHG in Tabelle 1;
- Name des Betriebes (soweit für Erarbeitung des Gesamtberichtes voraussichtlich von Bedeutung); Ort des Betriebes (soweit für Erarbeitung des Gesamtberichtes voraussichtlich von Bedeutung);
- genehmigte Produktionskapazität in der wasserrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung, soweit vorhanden, als Bezugsgröße für spezifische Frachtbegrenzungen in den Regelungen nach § 7a WHG;

sowie für folgende **Daten der wasserrechtlicher Erlaubnis/Genehmigung** für jede relevante Einleitstelle des jeweiligen Betriebes:

- Kennzeichnung der Einleitstelle;
- Angabe, ob es sich um eine Direkt- oder Indirekteinleitung handelt;
- Ergänzend für Direkteinleitungen:
 - Gewässereinzugsgebiet
 - soweit vorhanden Rechts- und Hochwerte der Einleitung
- Überwachungswerte für die EG-Stoffe als Einzelstoffparameter, bzw. entsprechender Summenparameter;
 - spezifische Frachtangaben entsprechend den Regelungen nach § 7a WHG
 - Konzentrationsangabe entsprechend den Regelungen nach § 7a WHG
 - Zulässige Gesamtfracht, soweit in der Erlaubnis begrenzt bzw. genannt
 - jährliche Abwassermenge, falls nur Konzentrationswerte begrenzt sind.

Die Daten zur wasserrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung beziehen sich auf die Einleitstelle in das Gewässer, ggf. den Ablauf der Vorbehandlungsanlage/Übergabestelle in das öffentliche Kanalnetz, an der die Anforderungen der Regelungen, die die EG Richtlinie in nationales

Recht umsetzen, wirksam werden. Mit dem durch die Stammdaten beschriebenen Betrieb wird der Inhaber der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung bezeichnet.

Für die ergänzenden Gesamtaggregationen/Abschätzungen liefern die Bundesländer:

- Anzahl der Betriebe, die durch die bundesdeutsche Umsetzung betroffen sind;
- Anzahl der Betriebe, bei denen der jeweilige EG-Stoff verwendet und abgeleitet wird, die Ableitung aber unterhalb des Schwellenwertes der EG-Richtlinie ist;
- geschätzte Gesamtemission aus diesen Betrieben;
- Hinweise zum Abschätzungsverfahren.

Die Daten werden in einem der folgenden Formate/Programme auf Datenträger übermittelt:

- als Eingabeprogramm (vom Umweltbundesamt bereitgestellt);
- als Tabelle festen Aufbaus in einer sequentiellen Datei;
- als mit Zeichensatz ISO 8859-1 beschriebene Datei in dem abgestimmten, zeilenorientierten Schnittstellenformat;
- als gepackte und exportierte UDIS-Version.

Die Gesamtspezifikation des Tabellenformats, der zeilenorientierten Schnittstelle, Datentyp und Reihenfolge der Daten sowie die notwendigen Referenzen, um die Objekte zuordnen zu können, liegt den Ländern vor.